

Aufnahmeantrag

Turniergemeinschaft
Bübinger Hof e.V.

Postfach 400172 - 66057 Saarbrücken



Herr/Frau: _____
Name Vorname geb. am

Wohnhaft: _____
Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Kontakt: _____
Telefon Email

beantragt die Mitgliedschaft in der TG Bübinger Hof e.V. **unter Anerkennung der bestehenden Satzung.**

Beantragt wird:

- | | | | | |
|--------------------------|------------------------|---------------------|----------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Jugendmitgliedschaft | Jahresbeitrag z.Zt. | 45,00 € | + 25 € Eintrittsgebühr |
| <input type="checkbox"/> | Einzelmitgliedschaft | Jahresbeitrag z.Zt. | 80,00 € | + 50 € Eintrittsgebühr |
| <input type="checkbox"/> | Familienmitgliedschaft | Jahresbeitrag z.Zt. | 110,00 € | + 50 € Eintrittsgebühr |

Familienmitglieder:	Name	Vorname	geb. am
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____

Beim Eintritt in der ersten Jahreshälfte sind die vollen Jahresgebühren fällig.

Beim Eintritt in der zweiten Jahreshälfte sind die halben Jahresgebühren fällig.

Mit der Unterschrift wird ebenfalls bestätigt ein Exemplar der Satzung erhalten zu haben.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss **schriftlich** bis drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (31.09.) beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Datum, Ort

Unterschrift
(bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aus organisatorischen Gründen der Mitgliedsbeitrag nur mittels Lastschriftentzug entrichtet werden kann. Das Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen.

SEPA Lastschriftmandat (Gläubiger Identifikationsnummer DE36ZZZ00001299703)

Ich ermächtige den TG Bübinger Hof e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem TG Bübinger Hof e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des koführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Kontoänderungen müssen rechtzeitig angezeigt werden. Die Kosten der Rücklastschrift zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

IBAN

Kreditinstitut

Kontoinhaber

Unterschrift

Satzung TG Bübinger Hof e.V.

- Stand 13.07.2016 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turniergemeinschaft Gestüt Bübinger Hof“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bübingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turniersports und des allgemeinen Reitsports, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Die Mitglieder (einschließlich der Jugendlichen) werden zur Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren) ausgebildet.
- 2) Der Verein vertritt seine Mitglieder zur Erreichung dieses Zwecks gegenüber Behörden und sonstigen Stellen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied des „Saarländischen Reitverbandes e.V.“ und dadurch Mitglied des Landessportverbands des Saarlandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann bei schuldhafter grober Verletzung des Vereinszwecks oder der Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahres-/Monatsbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt die Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Ersatzwahl werden die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen.
- 2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme; auch ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Andere Vereinszugehörigkeit

- 1) Der Verein soll nachstehenden Organisationen gehören:
 - a) dem Saarländischen Reiterverband e.V.
 - b) dem Landessportverband des Saarlandes

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Reiterverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat.